

Reit- und Fahrverein Menden e.V.

Satzung

Präambel

Soweit in dieser Satzung geschlechterbezogene Funktionen genannt werden, gilt die männliche gleichermaßen für die weibliche Form, um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen.

§ 1 Namensgebung und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Menden e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58708 Menden, Alter Schulweg 3.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Iserlohn (VR Nr. 40276) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehören auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Warm- und Kaltblutpferden.

Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- 1.1 Die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten sowie in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- 1.2 die Ausübung des ländlichen Reit- und Fahrportes
- 1.3 Die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung aller Personen, in allen Fragen auf allen Gebieten die mit Reitwesen, den Pferdeleistungsschauen und der Pferdehaltung zusammenhängen.
- 1.4 Veranstaltungen und Beschickung von Pferdeleistungsschauen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- 1.5 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Vereins und deren Verbänden gem. § 6 und § 13.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung und Ordnungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldleistungen, zu leisten. Beiträge und Aufnahmegelder und Regelungen zu Arbeitsstunden werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
 2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 3. stets die Grundsätze des Tierschutzes hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde zu beachten. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
 4. dem Verein eine aktuelle Postanschrift sowie eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt eine Mitteilung oder ist die angegebene E-Mail-Adresse nicht erreichbar, gelten Erklärungen und Einladungen des Vereins dennoch als ordnungsgemäß zugegangen, sofern die Absendung dokumentiert ist.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Austritt. Der Austritt muss in Textform, spätestens bis zum 01.10. eines Kalenderjahres beim Vorstand erklärt werden.
 - 1.2 durch Tod
 - 1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - 1.4 durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, gegen satzungsmäßige Beschlüsse oder Ordnungen verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
3. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die

Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Mitglieder können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie ihrer Beitragspflicht trotz dreimaliger Mahnung mindestens 6 Monate nicht nachkommen.
5. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
2. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für
 - 1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - 1.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - 1.3 die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse (auch im Umlaufverfahren) im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Beschluss ist zu dokumentieren und den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt ausschließlich in Textform per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der Anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern;
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes;
 3. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 4. die Auflösung des Vereins;
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugend

1. Alle Mitglieder zwischen 0 und 18 Jahren bilden die Vereinsjugend.
2. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 1. Der Jugendvorstand
 2. Die Jugendversammlung

4. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und wird von der Jugendversammlung gewählt.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied im „Pferdesportverband Westfalen e. V.“, im „Kreisreiterverband Märkischer Kreis e. V.“ und im „Kreissportbund Märkischer Kreis e. V.“.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu Fachverbänden und anderen Organisationen beschließen.

§ 14 Auflösung und Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung des Pferdesports, zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter die Liquidatoren.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, auch wenn solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
2. Der Verein verarbeitet dabei insbesondere folgende personenbezogene Daten der Mitglieder:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit sowie erforderliche Daten im Zusammenhang mit der Ausübung des Pferdesports und der Verbandszugehörigkeit.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken. Eine Weitergabe an Dritte findet nur statt, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
 - das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO),
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
5. Den Organen des Vereins sowie allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
6. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 17 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2026 beschlossen. Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.